

Begründung:

Am 27. November 2006 hat der Landtag des Landes Brandenburg per Gesetz die Ladenöffnungszeiten liberalisiert. Danach können die Geschäfte montags bis samstags rund um die Uhr geöffnet bleiben.

Auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) § 5 Abs. 1 (GVBl. Teil I, Seite 158) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden durch die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 4. Januar 2007 erarbeitet.

Für die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonntagen gilt § 10 des BbgLÖG.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) i. V. m. § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Schwedt/Oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Januar 2007 Folgendes verordnet:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

können Verkaufsstellen zum

Schwedter Ostermarkt	am 1. April 2007,
Schwedter Maienfest	am 6. Mai 2007,
Schwedter Oktoberfest	am 30. September 2007,
1. Adventssonntag	am 2. Dezember 2007,
2. Adventssonntag	am 9. Dezember 2007,
3. Adventssonntag	am 16. Dezember 2007

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Schwedt/Oder.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister